

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3165 —

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin **(MTA-Gesetz — MTAG)**

A. Problem

Durch das Gesetz soll die Ausbildung der technischen Assistenten in der Medizin (§ 1) verbessert und von zwei auf drei Jahre verlängert werden.

Hierdurch wird die auf Grund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 derzeit weiterhin nach den Regeln der früheren DDR fortgeführte dreijährige Ausbildung in den neuen Ländern abgelöst und die Rechtseinheit bei der Ausbildung der technischen Assistenten in der Medizin in ganz Deutschland hergestellt.

Mit der dreijährigen Ausbildung wird gleichzeitig der künftigen EG-Richtlinie „über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise nach Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ Rechnung getragen und damit der Zugang zum Beruf des technischen Assistenten in der Medizin in anderen EG-Mitgliedstaaten erheblich erleichtert.

In das Gesetz wird als weiterer Zweig die in der früheren DDR bzw. in den neuen Ländern ausgebildete „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“/der „Medizinisch-technische Assistent für Funktionsdiagnostik“ einbezogen. Im übrigen bleibt es bei den bisherigen Zweigen der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, der Medizinisch-technischen Radiologieassistenten und der Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten. Diese Berufsbezeichnungen werden gesetzlich geschützt.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) in der Fassung der Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081) sowie die in den neuen Ländern derzeit noch zur Anwendung kommenden Ausbildungsregeln der früheren DDR abgelöst werden.

1. Die Ausbildung ist nach 20 Jahren dringend erneuerungsbedürftig. Sie muß wegen der seitdem fortgeschrittenen Differenzierung von Medizin und Medizintechnik inhaltlich verbessert und an die Ausbildungsdauer vergleichbarer medizinischer Fachberufe angepaßt werden.
2. Die Einführung der Funktionsdiagnostik als weiteren Zweig entspricht deren langjährigen Bedeutung in der früheren DDR. Sie trägt auch dem fachlichen Bedürfnis und dem Wunsch der in den alten Ländern bisher außerhalb des Gesetzes als Sonderzweig ausgebildeten Elektrophysiologisch-technischen Assistenten und Audiologie-Assistenten sowie der entsprechenden Ärzteschaft Rechnung.
3. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden von der Mehrheit der Länder sowie der Berufskreise gefordert oder mitgetragen. Lediglich einige Schulträger lehnen die Verlängerung der Ausbildung ab. Der Deutsche Verband der Technischen Assistenten in der Medizin e. V. (dvta) tritt seit langem für die Verlängerung ein.
4. Das Gesetz folgt der Systematik anderer Gesetze zur Regelung der Zulassung zu den Heilberufen (Artikel 72, 74 Nr. 19 Grundgesetz). Danach erhält der Absolvent der vorgeschriebenen Ausbildung auf Antrag je nach gewähltem Zweig die Erlaubnis zur Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), wenn im übrigen die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignungen und der charakterlichen Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) vorliegen. Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Ausbildungen sowie andere Ausbildungen können bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bzw. im Umfang der Gleichwertigkeit der Ausbildung wie bisher anerkannt werden (§ 2 Abs. 2 und § 7). Die Erlaubnisinhaber sind entsprechend dem geltenden Recht befugt, jeweils die ihrem Ausbildungszweig zugeordneten vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben (§ 9). Das Gesetz regelt erstmals die jedem Zweig jeweils zugeordneten Ausbildungsziele (§ 3) und folgt damit dem Beispiel neuerer Zulassungsgesetze. Entsprechend dem Vorbild dieser Gesetze ist auch eine Regelung über die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 6) vorgesehen.

Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, die Mindestanforderung an die Ausbildungen, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 8).

Das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnungen ist unter Bußgeldandrohung gestellt (§ 12).

Übergangs- und Schlußvorschriften (§ 13) tragen der derzeitigen Rechtslage Rechnung und wahren wohlerworbene Rechte bestimmter Berufsinhaber sowie derjenigen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in der Ausbildung nach altem Recht befinden.

Mehrheitsentscheidung

Der Gesetzentwurf wurde in der nachstehend abgedruckten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hatte Änderungsanträge im wesentlichen zur Qualitätssicherung der Ausbildung an den Schulen eingebracht.

Im Entschließungsantrag wurden innerhalb der dreijährigen Berufsausbildung eine breite Grund- sowie eine darauf folgende Fachausbildung, Schulgeldfreiheit sowie Weiterbildungsmöglichkeiten gefordert, um Aufstiegschancen zu eröffnen und den MTAs mehr Möglichkeiten des beruflichen Einsatzes zu geben. Daneben wurde die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung Zytologie/Morphologie innerhalb der dreijährigen Ausbildung zur Laboratoriums-MTA gefordert.

D. Kosten

Da die Ausbildung in der früheren DDR bereits drei Jahre betrug und derzeit in den neuen Ländern weitergeführt wird, entstehen durch die Verlängerung dort keine Mehrkosten. Das gleiche gilt für die Einbeziehung des Zweiges der Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik.

Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte der alten Länder entstehen nur insoweit, als sie für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vermehrte Investitions- oder Betriebskosten übernehmen sowie hinsichtlich des auf sie entfallenden BAföG-Anteils. Da die Schulen in privater Trägerschaft Schulgeld erheben, werden diese bestrebt sein, entstehende Mehrkosten auf die von den Schülern zu zahlenden Schulgebühren umzulegen.

Die auf die öffentlichen Haushalte der Länder entfallenden Investitions- und Betriebskosten betragen nach Schätzung ca. fünf bis sieben Millionen Deutsche Mark. Der BAföG-Anteil (35 vom Hundert) beläuft sich geschätzt auf zwei Millionen Deutsche Mark. Die auf die Landeshaushalte zukommenden Kosten sind daher auf sieben bis neun Millionen Deutsche Mark zu veranschlagen.

Der Bund ist nicht Träger von Schulen. Ihm entstehen nur Mehrkosten, soweit sich die auf ihn entfallenden BAföG-Kosten (65 vom Hundert) erhöhen. Diese Mehrkosten betragen rund vier Millionen Deutsche Mark.

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der durch die Neuregelung bewirkten Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind, zumal sich Preiserhöhungen und Preissenkungen überdies teilweise kompensieren.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3165 —
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. April 1993

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender

Sigrun Löwisch
Berichterstatte~~r~~in

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz — MTAG)

— Drucksache 12/3165 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz — MTAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis

§ 1

Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“,
2. „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“,
3. „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ oder
4. „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“

(technische Assistenten in der Medizin) führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz — MTAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis

§ 1

unverändert

§ 2

(1) unverändert

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, bei Personen,

1. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren labordiagnostische Untersuchungsgänge in der Klinischen Chemie, der Hämatologie, der Immunologie, der Mikrobiologie sowie Histologie und Zytologie durchzuführen,
2. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren die erforderlichen Untersuchungsgänge durchzuführen sowie bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin mitzuwirken,
3. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren Untersuchungsgänge durchzuführen, die den Funktionszustand des zentralen, peripheren und vegetativen

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildung

§ 3

unverändert

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Nervensystems, der Sinnesorgane, der Muskulatur, des Herzens und der Blutgefäßdurchströmung sowie der Lungen darstellen,

4. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 4 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren labordiagnostische Untersuchungsgänge in der Lebensmittelanalytik, der Lebensmittelttoxikologie, der Spermatologie sowie der in Nummer 1 genannten Gebiete durchzuführen (Ausbildungsziele).

§ 4

Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen für technische Assistenten in der Medizin vermittelt. Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen. Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 6

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dauer der Ausbildung im Krankenhaus nach § 8 Abs. 2.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dauer der Ausbildung im Krankenhaus nach § 8 Abs. 3.

§ 7

unverändert

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossene oder begonnene, jedoch nicht abgeschlossene, Ausbildung ist auf Antrag auf eine Ausbildung in einem anderen, in § 1 dieses Gesetzes genannten Ausbildungsgang anzurechnen, soweit die Ausbildungsinhalte gleichwertig sind und die Durchführung der Ausbildung sowie die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung ist für technische Assistenten in der Medizin nach § 1 Nr. 1 bis 3 ferner vorzusehen, daß die Schüler innerhalb der praktischen Ausbildung nach § 4 für die Dauer von sechs Wochen in Krankenhäusern mit den dort notwendigen Arbeitsabläufen vertraut gemacht und in solchen Einrichtungen und Fertigkeiten der Krankenpflege praktisch unterwiesen werden, die für die Berufstätigkeit von Bedeutung sind.

§ 8

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

(3) unverändert

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 9

(1) Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen ausgeübt werden

1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1:

- a) technische Aufarbeitung des histologischen und zytologischen Untersuchungsmaterials, technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnose *sowie Vor-musterung auf krankhafte Veränderungen,*
- b) Durchführung von Untersuchungsgängen in der morphologischen Hämatologie, Immunhämatologie und Hämostaseologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- c) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Klinischen Chemie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- d) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Mikrobiologie, Parasitologie und Immunologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle;

ausgenommen von den unter Buchstaben b bis d genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semiquantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut,

2. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2:

- a) Durchführung der technischen Arbeiten und Beurteilung ihrer Qualität in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren einschließlich Qualitätssicherung,
- b) technische Mitwirkung in der Strahlentherapie bei der Erstellung des Bestrahlungsplanes und dessen Reproduktion am Patienten einschließlich Qualitätssicherung,
- c) technische Mitwirkung in der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie einschließlich Qualitätssicherung,
- d) Durchführung meßtechnischer Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz in der Radiologischen Diagnostik, der Strahlentherapie und der Nuklearmedizin;

die Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) bleibt unberührt,

DRITTER ABSCHNITT

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 9

(1) Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen ausgeübt werden

1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1:

- a) technische Aufarbeitung des histologischen und zytologischen Untersuchungsmaterials, technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnose,

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

ausgenommen von den unter Buchstaben b bis d genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semiquantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut,

2. unverändert

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3: 3. unverändert

- a) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Funktionsdiagnostik des Nervensystems und der Sinnesorgane einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- b) Durchführung von Untersuchungsgängen in der kardio-vaskulären Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- c) Durchführung von Untersuchungsgängen in der pulmologischen Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- d) technische Mitwirkung im Rahmen der chirurgischen und invasiven Funktionsdiagnostik;

ausgenommen von den unter Buchstaben a bis c genannten Tätigkeiten sind einfache vor- oder nachbereitende Tätigkeiten und einfache Funktionsprüfungen, wie das Elektrokardiogramm, die Ergometrie und die Spirometrie.

- (2) Auf dem Gebiet der Veterinärmedizin dürfen die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 4 ausgeübt werden: (2) unverändert

- 1. Tätigkeiten, die den in Absatz 1 Nr. 1 genannten entsprechen,
- 2. Durchführung von Untersuchungsgängen an Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- 3. Durchführung von Untersuchungsgängen in der Spermatologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle.

Ausgenommen von den unter Nummern 1 bis 3 genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semi-quantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut.

- (3) Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in § 1 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche oder auf Anforderung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ausgeübt werden. (3) unverändert

§ 10

§ 10

§ 9 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf

unverändert

- 1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeit verfügen, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die Approbation nach den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erhalten haben, sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind,
3. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 4, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von sechs Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 oder § 1 Nr. 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,
4. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von sechs Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 oder § 1 Nr. 4 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,
5. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie eine der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war,
6. Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die ohne nach Nummern 1 bis 5 berechtigt zu sein, unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden.

VIERTER ABSCHNITT**Zuständigkeiten****§ 11**

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 7 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an der Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

FÜNFTER ABSCHNITT**Bußgeldvorschriften****§ 12**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

VIERTER ABSCHNITT**Zuständigkeiten****§ 11**

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT**Bußgeldvorschriften****§ 12**

unverändert

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

SECHSTER ABSCHNITT

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

§ 13

(1) Eine nach § 1 oder § 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081) erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 4.

(1) unverändert

(2) Eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als „Medizinisch-technische Laborassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Laborassistent“, als „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder als „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 3.

(2) unverändert

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“, als „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder als „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 4.

(3) unverändert

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als „Medizinisch-technische Laborassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Laborassistent“, als „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder als „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ wird nach diesen Regeln abgeschlossen. Nach Abschluß dieser Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 3.

(4) unverändert

(5) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ zu besitzen, eine mindestens zehnjährige funktionsdiagnostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie, Audiologie, Kardiologie oder Pulmologie in einer klinischen Einrichtung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 3, wenn die Voraus-

(5) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ zu besitzen, eine mindestens zehnjährige funktionsdiagnostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie, Audiologie, Kardiologie oder Pulmologie in einer klinischen Einrichtung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 3, wenn die Voraus-

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

setzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind und der Antrag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

(6) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens dreijährige funktionsdiagnostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie, Audiologie, Kardiologie oder Pulmologie in einer klinischen Einrichtung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“, wenn er die staatliche Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ablegt und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(7) Wer eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene Ausbildung zum „Veterinäringenieur für Labordiagnostik“ nachweist, erhält auf Antrag eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 4, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(8) „Medizinisch-technische Gehilfinnen“ oder „Medizinisch-technische Gehilfen“, die eine Erlaubnis nach § 16 des in Absatz 1 genannten Gesetzes besitzen, dürfen diese Berufsbezeichnung weiterführen.

§ 14

Schulen, die technische Assistenten in der Medizin ausbilden und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), zuletzt geändert

setzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind und der Antrag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird. **Diese Erlaubnis erhält auf Antrag auch, wer eine neurologisch-otologische oder audiologisch-phoniatrische Ausbildung auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nachweist und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre auf den Gebieten der Neuro-Otologie oder Audiologie-Phoniatrie in einer klinischen Einrichtung berufstätig war.**

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Im Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird in § 2 Nr. 1 a folgender Buchstabe l angefügt:

„l) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik,“.

§ 14

unverändert

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 am 1. Januar **1994** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), zuletzt geändert

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081), außer Kraft.

(2) § 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081), außer Kraft.

(2) unverändert

Bericht der Abgeordneten Sigrun Löwisch

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3165 — in seiner 107. Sitzung am 24. September 1992 federführend an den Ausschuß für Gesundheit und mitberatend an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung zum Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz — MTA-G) in seiner 42. Sitzung am 14. Oktober 1992 aufgenommen und beschlossen, am 20. Januar 1993 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.

Dazu waren als Sachverständige eingeladen:

ÖTV Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Deutscher Verband Technischer Assistenten in der Medizin e. V., Berufsverband der Deutschen Radiologen und Nuklearmediziner, Kooperation deutscher Heilpraktikerverbände, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Heilpraktikerverbände, Ständige Konferenz der Leiter der MTA-Lehranstalten des Landes NRW, Dr. R. Görtchen, Sigrid Kornmann, Prof. Dr. Kruse-Jarres, Jutta Lange, Prof. Dr. Lienhard Linke, Barbara Meiforth, Prof. Dr. Sack, Prof. Dr. Schenck, Studiendirektor Heinz Koch, Dr. Georg Holfelder, Prof. Dr. Dr. H. E. Müller, Dr. Wolf und Prof. Dr. R. Baumgärtner.

Auf das Stenographische Protokoll und die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 24. März 1993 den Gesetzentwurf beraten. Er stimmte ihm grundsätzlich zu, war jedoch der Auffassung, daß bei der aufgrund von § 8 des MTA-Gesetzes zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sichergestellt werden müsse, daß die schulexterne praktische Ausbildung (insgesamt 17 Wochen) in mindestens zwei der vier Hauptfächer Klinische Chemie, Hämatologie, Mikrobiologie und Histologie-Zytologie durchzuführen sei.

Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste gefaßt.

Ein von der Fraktion der SPD im Ausschuß eingebrachter Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU — abgelehnt.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 57. Sitzung am 3. März 1993 fortgesetzt und hat in seiner 60. Sitzung am 28. April 1993 die Beratung abgeschlossen und dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung zugestimmt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Zweck des Gesetzentwurfs ist die Anpassung von Berufsausbildung und -ausübung der technischen Assistenten in der Medizin an die Entwicklung der Medizintechnik sowie an die Regelung neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe.

Dieses Ziel soll durch eine Verbesserung der Ausbildung und der Verlängerung auf 3 Jahre erreicht werden. Die Verlängerung ist notwendig, um der fortschreitenden Entwicklung in der Medizin und Medizintechnik durch eine fundierte theoretische und breitangelegte praxisnahe Ausbildung gerecht werden zu können.

Zugleich werde so die Situation in den neuen Bundesländern, deren Ausbildung bereits 1974 auf 3 Jahre verlängert wurde und die der EG-Richtlinie „Über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ berücksichtigt. Die Möglichkeiten des Berufszugangs oder der Berufsausübung in Mitgliedstaaten werden wesentlich erleichtert.

Schließlich wird der Berufszweig der „Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ in das Gesetz aufgenommen.

Die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge setzen im wesentlichen EG-Richtlinien in nationales Recht um.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß begrüßte den Gesetzentwurf und die damit verbundene Verlängerung der Ausbildung auf 3 Jahre. Er sprach die Erwartung aus, daß in den Ausbildungsplänen die Arbeitsinhalte deutlich gemacht werden sollten, die eine Ausbildungsverlängerung rechtfertigen.

Der Ausschuß lehnte es ab, den Begriff der MTA-Z in den Gesetzentwurf aufzunehmen; er sprach sich vielmehr dafür aus, den Bereich der Zytologie bei den Ländern zu belassen. Die Schaffung eines eigenen Zweiges einer Zytologieassistentin im Gesetz lege für die Betroffenen ein zu schmales Fachgebiet fest. Außerdem sei eine dreijährige Ausbildung (bisher zweijährig) nicht gerechtfertigt.

Die Mitglieder der Fraktionen im Ausschuß, außer der Gruppe der PDS, setzten sich dafür ein, die Befugnisse von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu verändern, um eine Änderung des Heilpraktikergesetzes und eine damit möglicherweise verbundene Kollision mit Artikel 2 GG zu vermeiden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß sprachen sich weiter für eine Regelung der Ausbilderanforderungen aus. Als gutes Beispiel wurden die Eignungsvoraussetzungen der Ausbilder in der ehemaligen DDR aufgeführt, die in den medizinischen Fachbereichen eine Hochschulausbildung absolviert hätten. Dem weitergehenden Änderungs- und auch dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD folgten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. nicht. Sie wiesen darauf hin, daß die Standardisierung der Anforderungen an die Ausbildungs- und Praktikumsstellen Sache der Länder sei.

Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die MTA-Ausbildung stimmten alle Fraktionen mit dem Bundesrat überein, keine zu hohen Anforderungen an die Zulassung zu stellen, damit möglichst vielen Jugendlichen eine solche Ausbildung offensteht. Sie wiesen ferner darauf hin, daß Möglichkeiten des beruflichen Fortkommens in fachlichen Bereichen eröffnet werden müssen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, daß nicht gesetzlich vorgeschrieben werde, wann die praktische Ausbildung erfolgen solle. Die Verantwortung für die praktische Ausbildung im Krankenhaus liege bei den Krankenhäusern und nicht bei den Schulen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich hingegen für eine Zuständigkeit der Schulen für die praktische Ausbildung an den Krankenhäusern aus.

Bei der Frage, ob die MTAs Präparate vormustern könnten, entschieden sich die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. dafür, diese Tätigkeit nicht vorzusehen. Das kritische Feld der Beurteilung der Präparate solle nach wie vor in ärztlicher Verantwortung bleiben. Deshalb brachten sie einen entsprechenden Änderungsantrag ein.

Sie stellten fest, daß die Fort- und Weiterbildung nicht in der Zuständigkeit des Bundes liege. Dies sei Ländersache und deshalb könne dieser Bereich auch nicht durch Bundesgesetz geregelt werden. Ebensowenig sei der Bund für den Bereich des Schulgeldes zuständig. Sie lehnten deshalb den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD ab.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stimmten mit den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. darin überein, eine Ausbildungsordnung mit einer späteren Spezialisierungsmöglichkeit aufzustellen. Auch in der Frage der Ausbilderanforderungen erkannten sie die Regelungsbedürftigkeit an und sprachen sich für eine Neuordnung aus. Übereinstimmung bestand auch hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD setzten sich darüber hinaus für eine Ausbildungsvergütung ein, da die Verlängerungszeit der Ausbildung eine finanzielle Erschwernis für die Auszubildenden darstelle.

Sie sprachen sich ebenfalls für eine Möglichkeit des beruflichen Fortkommens aus und brachten einen entsprechenden Entschließungsantrag ein.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erinnerten daran, daß im Bereich anderer Berufe neue Wege gegangen würden. Im Berufsbildungsgesetz seien die Metallberufe vorbildlich neu geordnet worden mit einer breiten Grundausbildung, auf welche dann die Spezialausbildung in den einzelnen Zweigen aufbaue. Sie sprachen sich dafür aus, diesem Schema auch bei den Gesundheitsberufen zu folgen.

Ein wichtiges Prinzip stelle die Freiheit der Berufswahl dar. Dies stehe in engem Zusammenhang mit dem materiellen Status des Auszubildenden. Wenn man die Gesundheitsberufe attraktiver machen wolle, so müsse auch der materielle Aspekt ausreichend berücksichtigt werden. Die Zahlung von Schulgeld passe nicht mehr in das bestehende Ausbildungssystem. Ausgebildet würden in der Mehrzahl junge Frauen, denen es schwerfalle, das Schulgeld aufzubringen. Deshalb fordere der Entschließungsantrag eine generelle Beseitigung der Zahlung von Schulgeld.

Für die MTAs gebe es nur in beschränktem Umfang Weiterbildungsmöglichkeiten. Hier sei eine deutliche Verbesserung notwendig, wie in dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD gefordert. Der Beruf der MTA dürfe nicht in eine Sackgasse münden. Wenn sich hier keine Besserung einstelle, könne man den zu beobachtenden Abwanderungstendenzen nicht Herr werden. Auch hier seien in dem Gesetz keine Verbesserungen zu erkennen. Deshalb stimmten die Mitglieder der Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit nicht zu, punktuell haben sie in der Einzelstimmung einige Regelungen mitgetragen.

Das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste kritisierte die Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., das Heilpraktikergesetz unberührt zu lassen, und brachte einen entsprechenden Änderungsantrag ein. Sie sah in der Auffassung von CDU/CSU und F.D.P. einen Widerspruch im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Berufsausübung bei der Behandlung der Heilpraktiker, da die Ärzte durch das Gesundheitsstrukturgesetz in der Berufsausübung direkt berührt sind, es bei den Heilpraktikern aber keine Einschränkung gebe. Sie lehnte den Gesetzentwurf ab und stimmte dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zu.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß für Gesundheit angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs. 2

Durch § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 werden das am 2. Mai 1992 in Porto von der Europäischen Gemeinschaft,

ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungshinweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG für die technischen Assistenten in der Medizin in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist gewährleistet, daß der Aufnahmewerber, der eines der genannten Diplome nachweist, mindestens über eine dreijährige abgeschlossene fachschulische Ausbildung verfügt, die mindestens den mittleren Bildungsabschluß voraussetzt (unterster Diplomlevel nach Artikel 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich Buchstabe ii — Anhang c — der Richtlinie 92/51/EWG) und damit dem Anforderungsspektrum entspricht, das auch an deutsche technische Assistenten in der Medizin gestellt wird. Ihm gleichgestellt ist der Bewerber, der nur ein Prüfungszeugnis besitzt, wenn er den Anpassungslehrgang ableistet oder die Ergänzungsprüfung ablegt.

Zu § 8 Abs. 1

Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 20. Januar 1993.

Zu § 8 Abs. 2

Durch § 8 Abs. 2 wird der Bundesminister ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das zum Vollzug der Anerkennung von Diplomen notwendige

Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der genannten Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG näher zu regeln. Auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 9 Abs. 1

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 13 Abs. 5

Als Ausgleich für die Verringerung der quantitativen Anforderungen enthält die Änderung als zusätzliches qualitatives Merkmal die abgeschlossene landesrechtlich geordnete audiologisch-phoniatriisch-neurologische Ausbildung.

Zu § 13 Abs. 9

Die Neueinführung des Zweiges Funktionsdiagnostik macht zur Sicherung der Finanzierung der Ausbildung an Schulen, die notwendigerweise mit Krankenhäusern verbunden sind, eine entsprechende Ergänzung des KHG erforderlich.

Zu § 15 Abs. 1

Die MTA-Schulen sollen hinreichend Zeit erhalten, sich auf das neue Gesetz einzustellen.

Bonn, den 28. April 1993

Sigrun Löwisch
(Berichterstatte(rin))

